

Belegungs- und Gestaltungsplan für Naturnahe Urnenbeisetzungen

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt**

Belegungsplan

In den einzelnen Grabstätten können sowohl Einzelpersonen als auch Lebenspartnerschaften (Eheleute, Lebensgemeinschaften) beigesetzt werden, höchstens jedoch 2 Urnen pro Stelle. Die einzelnen Begräbnisplätze können an den vorhandenen Bäumen ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Gebühr für den 2. Verstorbenen zu zahlen und die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend zu verlängern. Für die Reservierung des zweiten Begräbnisplatzes wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben. Es sind Beisetzungen an Bäumen oder Blumeninseln möglich. Für Familienbäume, soweit diese verfügbar sind, gelten gesonderte Richtlinien. Die Aschenurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen. Gleiches gilt für Schmuckurnen. **Eine Aus- oder Umbettung wird ausgeschlossen.**

Gestaltungsplan

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen die Pflege und Unterhaltung des gesamten Grabfeldes ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen. Das Aufstellen/ Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen- für Grableuchten und Laternen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch die Friedhofsverwaltung zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalrichtlinien

Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch möglich, einen naturbelassenen Feldstein aufzulegen. Die Namensnennung ist erwünscht. Form und Ausführung der Namensnennung werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben und angebracht. Die Kernmaße für Feldsteine betragen 0,25/0,35 m x 0,25/0,35 m. Ein Ablegen bzw. die dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.

Ahrensburg, 23. September 2020
Der Friedhofsausschuss